

### **Abzweigung des Kindergeldes ist im Rahmen der 26 EUR-Regelung unzulässig**

Seit dem 1. Januar 2002 werden Eltern aufgrund einer Änderung des § 92 Absatz 2 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zu den Kosten für eine vollstationäre Unterbringung ihrer behinderten Kinder allenfalls in Höhe von monatlich 26 EUR herangezogen, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Eltern tatsächlich zum Unterhalt verpflichtet sind. Die Dienstanweisung (DA) zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs stellt diesbezüglich unter DA 74.1.1 ausdrücklich klar, dass bei einer Heranziehung in Höhe von 26 EUR keine Unterhaltspflichtverletzung zu unterstellen ist. Weiter heißt es: „In diesen Fällen ist eine Abzweigung von Kindergeld nicht zulässig, auch nicht in Höhe von 26 EUR.“

Ungeachtet dieser eindeutigen gesetzlichen Regelung sind einige Sozialhilfeträger in Deutschland der Auffassung, dass der Sozialhilfeträger bei vollstationär untergebrachten volljährigen Kindern *neben* der Unterhaltsförderung in Höhe von 26 EUR monatlich auch Anspruch auf das Kindergeld hat. Dementsprechend wird den Eltern oftmals mitgeteilt, dass gemäß § 74 Absatz 1 Satz 4 EStG die Abzweigung des Kindergeldes bei der Familienkasse beantragt wird. Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte hat ein solches Schreiben des Bezirksamtes Pankow zum Anlass genommen, das Bundesministerium der Finanzen auf diese rechtswidrige Verwaltungspraxis aufmerksam zu machen.

Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Bundesministerium der Finanzen  
Herrn Stahl  
Postfach 1308

53003 Bonn

Düsseldorf, 31.01.2003

#### **Abzweigung des Kindergeldes Rechtswidrige Praxis des Bezirksamtes Pankow**

Sehr geehrter Herr Stahl,

mir liegt Ihr Schreiben an die Neinstedter Anstalten vom 24.04.2002 (Geschäftszeichen IV C 4 – S 2471-38/01) vor, in dem Sie die ab dem 1.1.2002 geltende Rechtslage zur Abzweigung des Kindergeldes bei vollstationärer Unterbringung eines behinderten Kindes darlegen.

In diesem Zusammenhang darf ich Sie auf das beigefügte Schreiben des Bezirksamtes Pankow vom 28.11.02 aufmerksam machen, in dem mitgeteilt wird, dass „nach den neuesten

gesetzlichen Regelungen der Sozialhilfeträger bei vollstationär untergebrachten volljährigen Kindern neben der Unterhaltsforderung in Höhe von 26 EUR monatlich auch Anspruch auf das Kindergeld hat“. Weiter heißt es in dem Schreiben: „Wir werden daher die Abzweigung des Kindergeldes gemäß § 74 Absatz 1 Satz 4 EStG bei der Familienkasse beantragen.“

Da wir in der Vergangenheit (vor Inkrafttreten der Neuregelung in § 91 Absatz 2 BSHG) immer wieder die Feststellung machen mussten, dass die Sozialhilfeträger mit den unterschiedlichsten Begründungen bei den Familienkassen in rechtswidriger Weise die Abzweigung des Kindergeldes beantragt haben, gehen wir davon aus, dass die Verwaltungspraxis des Bezirksamtes Pankow kein Einzelfall ist.

Wir bitten Sie daher zu überprüfen, inwieweit die Familienkassen derartigen Anträgen der Sozialhilfeträger Folge leisten. Sollte sich herausstellen, dass die Familienkassen die Dienstanweisung 74.1.1 zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des Einkommenssteuergesetzes (Stand: Januar 2002) nicht beachten, bitten wir auf eine rechtmäßige Verwaltungspraxis hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Kruse  
Referentin für Sozialrecht

**Anlage**